

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 35

Regen, 07.12.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur  
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit  
dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften  
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 26 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

1.1 Das Verlassen der im Landkreis Regen gelegenen eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Landkreis Regen von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

1.2 Triftige Gründe im Sinne von Ziffer 1.1 sind insbesondere:

- 1.2.1 die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Hochschulen, soweit Ziffer 6 nicht anderweitige Regelungen trifft
- 1.2.2 die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- 1.2.3 der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- 1.2.4 das Einkaufen bei nach der 9. BayIfSMV zulässigen Handelsbetrieben und Märkten sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- 1.2.5 die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben,
- 1.2.6 der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes), des nichtehelichen Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie (i. S. d. § 1589 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 1.2.7 die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- 1.2.8 die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

- 1.2.9 die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften i.S.d. § 6 der 9. BaylfSMV sowie die Teilnahme an Beerdigungen,
- 1.2.10 Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- 1.2.11 Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- 1.2.12 zwingend notwendige Behördengänge, soweit diese nicht anderweitig z.B. auf dem Postweg erledigt werden können,
- 1.2.13 die Teilnahme an zulässigen Versammlungen nach dem BayVersG.

1.3 Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

## 2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 9. BaylfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 9. BaylfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BaylfSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 2 9. BaylfSMV wird für alle Teilnehmer, die Versammlungsleitung und Ordner angeordnet.  
Ausgenommen sind die Versammlungsleitung während der Durchsagen und Redner während der Redebeiträge. Die in § 2 der 9. BaylfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2.2 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 2.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.4 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.5 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.6 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.7 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 3. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

In Ergänzung zu § 6 Satz 1 Nr. 2 der 9. BaylfSMV wird für Gottesdienste sowie für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften angeordnet, dass für die Teilnehmer die Maskenpflicht auch am Platz gilt.

#### 4. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für die in Ziffer 4 genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 4.1 Der Besuch wird auf eine feste Person begrenzt.
- 4.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt.
- 4.3 Von Ziffer 4.1 und 4.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.
- 4.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 4.5 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
  - 4.5.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 h bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 h sein darf, oder,
  - 4.5.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,
  - 4.5.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
  - 4.5.4 Ziffer 4.4 gilt entsprechend.
- 4.6 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist
  - 4.6.1 dazu verpflichtet, wöchentlich mit einem Abstand von zwei bis vier Tagen, je einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test ("Corona-Schnelltest") sowie einen PCR-Test an sich durchführen zu lassen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
  - 4.6.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.
- 4.7 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 4.6 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

## 5. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 5.1 Der Besuch wird auf eine Person pro Tag begrenzt.
- 5.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt
- 5.3 Von Ziffer 5.1 und 5.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.
- 5.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 5.5 Der Zutritt zur Einrichtung ist nur erlaubt,
  - 5.5.1 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt, oder,
  - 5.5.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,
  - 5.5.3 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 h bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 h sein darf.
- 5.6 Bewohner der unter Ziffer 5 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 5.7 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen. Ziffer 5.5 gilt entsprechend. Die Einrichtungen sind verpflichtet, sofern kein negatives Testergebnis vorliegt, kostenfrei einen PoC-Antigentest durchzuführen.
- 5.8 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist
  - 5.8.1 dazu verpflichtet, wöchentlich mit einem Abstand von zwei bis vier Tagen, je einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test ("Corona-Schnelltest") sowie einen PCR-Test an sich durchführen zu lassen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
  - 5.8.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.
- 5.9 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 5.8 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

## 6. Schulen

Für den Bereich "Schulen" im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

6.1 Der Unterricht wird in allen Jahrgangsstufen aller Schulen auf Distanzunterricht umgestellt.

6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 gilt Folgendes:

6.2.1 Eine Notbetreuung wird seitens der Schulen eingerichtet.

6.2.2 Der Anspruch auf Notbetreuung besteht ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, sofern die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten selbst nicht sichergestellt werden kann.

## 7. Kinderhorte

In Kinderhorten dürfen ausschließlich die von Ziffer 6.2.2 erfassten Personen betreut werden.

## 8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft. Abweichend davon treten die Ziffern 6 und 7 am 09.12.2020, 0.00 Uhr in Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

## 9. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### **Hinweise:**

Die sonstigen Vorschriften der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsriederstraße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 07.12.2020

Landratsamt Regen

gez.  
Moser  
Regierungsrätin